

**Gesellschaftsvertrag
der
Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)**

Hinweis zur gendergerechten Sprache (nachrichtlich):

Bei der Benennung von Funktionen ist zur Verkürzung des Textes die männliche Form gewählt worden. Es gilt automatisch auch die weibliche Form.

Hinweis zu Kommentaren und Fußnoten:

Alle Kommentare in Fußnoten erfolgen nachrichtlich und sind kein Bestandteil der notariell zu beurkundenden Fassung.

Stand: 14. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis (nur nachrichtlich)

I. Gesellschafts- und gesellschafterbezügliche Angaben.....	4
§ 1 - Firma und Sitz der Gesellschaft	4
§ 2 - Gegenstand, Zweck und Aufgaben des Unternehmens	4
§ 3 - Kreis der Gesellschafter, Partner, Kooperationen, regionale und sachliche Beschränkung der Tätigkeit.....	5
§ 4 - Stammkapital, Geschäftsanteile und Verfügung über Geschäftsanteile	6
§ 5 - Dauer der Gesellschaft.....	8
 II. Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschaftsorgane	8
§ 6 - Organe und Gremien der Gesellschaft	8
§ 7 - Gesellschafterversammlung.....	8
§ 8 - Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung.....	10
§ 9 - Aufgaben der Gesellschafterversammlung	11
§ 10 - Aufsichtsrat.....	13
§ 11 - Innere Ordnung des Aufsichtsrates	15
§ 12 - Aufgaben des Aufsichtsrates.....	17
§ 13 - Geschäftsführung und Vertretungen.....	18
§ 14 - Beirat für Tourismus	20
 III. Finanzwirtschaft.....	22
§ 15 - Wirtschaftsplan	22
§ 16 - Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs.....	23
§ 17 - Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung	24
§ 18 - Fördermittelerhalt und Zuschussverfahren durch die Gesellschaft.....	25
 IV. Geschäftsanteile	26
§ 19 - Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen	26
§ 20 - Verfügungen über Geschäftsanteile.....	26
§ 21 - Ausscheiden von Gesellschaftern	27
§ 22 - Auflösung und Abwicklung.....	28
§ 23 - Aufnahme neuer Gesellschafter	28
§ 24 - Sonderrechte und –Pflichten des gesetzlichen Vertreter eines Gesellschafters.....	29
 V. Sonstige Bestimmungen	30
§ 25 – Veröffentlichungen	30
§ 26 - Betrauung der Gesellschaft.....	30
§ 27 – Kosten, Inkrafttreten dieser Satzung.....	30
§ 28 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel.....	31

Gesellschaftsvertrag

Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL)

Präambel

Die Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) wird als zentrale Einrichtung des Landkreises Osnabrück, der Stadt Osnabrück sowie der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden des Landkreises Osnabrück für das Destinationsmanagement zur Förderung und Entwicklung des Tourismus sowie der Naherholung im Osnabrücker Land - mit dem Osnabrücker Land sind in diesem Vertrag immer der Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück sowie kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden gemeint - gegründet.

Die der Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL) übertragenen Aufgaben stellen Leistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dar, die von einem öffentlichen Zweck getragen werden.

Der Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück sowie die Samtgemeinden, Städte und Gemeinden des Landkreises Osnabrück, werden die Gesellschaft unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben des EU-Beihilfenrechts mit der Durchführung dieser struktur-, wirtschafts- sowie kulturpolitischen Aufgaben betrauen. Die in diesem Zusammenhang von der Gesellschaft übernommenen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben werden mit jeweils gleichlautenden Betrauungsakten der öffentlich-rechtlichen Gesellschafter nach den Maßgaben des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 AEUV in Fortführung der bisherigen beihilferechtlichen Übung bestätigt und konkretisiert.

Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen nach § 108 Absatz 4 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und übernimmt als öffentliche Einrichtung Aufgaben nichtgewerblicher Art.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, sich in der Betriebsführung des Unternehmens an den Richtlinien und sonstigen Vorgaben des jeweiligen Gesellschafters zur Führung von Unternehmen, an denen der jeweilige Gesellschafter beteiligt ist, wie z. B. zum Umgang mit Informationszugang und Transparenz, zur Korruptionsprävention und –Bekämpfung und zum Kodex Corporate Governance, zu orientieren. Ergänzend gilt die gesonderte Konsortialvereinbarung der Gesellschafter, die die im Rahmen des Gegenstandes des Unternehmens insbesondere gemäß § 2 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages bestimmten Aufgaben konkretisiert.

I. Gesellschafts- und gesellschaftsbezogener Angaben

§ 1 – Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Tourismusgesellschaft Osnabrücker Land mbH (TOL).
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Osnabrück.

§ 2 – Gegenstand, Zweck und Aufgaben des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft sind die Förderung eines positiven Images der touristischen Destination Osnabrücker Land und die Steigerung ihres Bekanntheitsgrades. Damit einhergehend sind die Steigerung der Attraktivität in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Naherholung durch entsprechende Aktivitäten, Entwicklungen und Kooperationen zu fördern.

Hierzu übernimmt die Gesellschaft in Erfüllung eines öffentlichen Zwecks insbesondere Aufgaben der Förderung und Entwicklung im Tourismus- und Freizeitbereich sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, die der Stärkung und Förderung des Wirtschaftsraumes der Gesellschafter in den Bereichen Tourismus, Freizeit und Naherholung dienen.

Bei all diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Osnabrücker Landes gem. § 2 Absatz 1 handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr zur Förderung des Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergabeberichtlinien an Drittempfänger weiterzuleiten oder zu eigenen Zwecken zu verwenden.
- (3) Die Gesellschaft ist im Rahmen der Gesetze, insbesondere aller einschlägigen kommunalrechtlichen Vorschriften des Landes Niedersachsen, zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert oder verwirklicht werden kann. Sie kann sich unter den Voraussetzungen des § 137 NKomVG zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie Vereinbarungen zur Zusammenarbeit aller Art abschließen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung der Gesellschafter auf einen bestimmten, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist.
- (4) Die Gesellschaft darf Aufgaben und Interessen der Förderung im Tourismus- und Freizeitbereich ausschließlich für die Gesellschafter sowie alle damit im Zusammenhang stehende Arbeiten für öffentlich-rechtliche Auftraggeber und solchen, die diesen im Sinne des Vergaberechts gleichgestellt sind, wahrnehmen. Hierbei wird die Gesellschaft auf die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der Gesellschafter bei der Erfüllung kommunaler Aufgaben Rücksicht nehmen.

- (5) Das Unternehmen erfüllt die Voraussetzungen nach § 108 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und verfolgt als öffentliche Einrichtung seiner kommunalen Gesellschafter im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art und nimmt hierzu deren allgemeine ideelle und wirtschaftliche Interessen wahr. Dementsprechend sind zur Förderung des Gemeinwohls auch die Durchführung verlustbringender Geschäfte und Maßnahmen im Rahmen des Kommunalrechts zulässig. Die Gesellschafter üben im Rahmen des kommunalrechtlich Zulässigen die der Gesellschaft entstehenden Risiken bzw. Verluste.

§ 3 – Kreis der Gesellschafter, Partner, Kooperationen, regionale und sachliche Beschränkung der Tätigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist eine Inhouse-Gesellschaft im Sinne von § 108 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.
- (2) Gesellschafter der Gesellschaft dürfen ausschließlich der Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück, die Samtgemeinden, Städte und Gemeinden des Landkreises Osnabrück sein.
- (3) Gesellschafter können in der Regel ferner nur jene Städte und Gemeinden sein, die das Destinationsmarketing für den Landkreis Osnabrück, die Stadt Osnabrück und der Samtgemeinden, Städte und Gemeinden wirtschaftlich mittragen.
- (4) Fördernde Partner der Gesellschaft können, ohne Gesellschafter zu werden, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere der Tourismus-, Freizeit- und Verkehrswirtschaft und/oder Tourismusvereinigungen und –verbände sowie Wirtschaftsverbände, Kammern und Unternehmen der Kreditwirtschaft sein. Die Förderung kann unter Beachtung der für den jeweiligen Gesellschafter geltenden Bestimmungen und Richtlinien zum Sponsoring und zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, sonst bis zum Erlass eigener Regelungen in Orientierung an den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Landes Niedersachsen zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie der gesetzlichen und vertraglichen Maßgaben des europäischen und nationalen Rechts zur Vergabe öffentlicher Aufträge und des EU-Beihilferechts in der jeweils aktuellen Fassung materiell und ideell erfolgen.
- (5) Fördernde Partner haben kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat, in Ausschüssen oder sonstigen Gremien der Gesellschaft. Sie können von der Gesellschafterversammlung durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss als beratende Mitglieder in solche Gremien berufen werden. Die Gesellschafterversammlung kann Ausnahmen vom Stimmrechtsverbot durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss für die beratenden Mitglieder erlassen.
- (6) Die Tätigkeit der Gesellschaft ist in inhaltlicher Hinsicht auf das Gesellschafts- und Verflechtungsgebiet der jeweiligen hoheitlichen Zuständigkeit ihrer Gesellschafter als Kommune beschränkt.
- (7) Die Gesellschafter verpflichten sich für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Gesellschaft, entsprechend dem in § 2 festgelegten Gesellschaftszweck ausschließlich in Form der Mitwirkung in dieser Gesellschaft tätig zu werden. Hiervon

unberührt bleiben die Tätigkeiten der Tourismusstellen der Gesellschafter in und für ihr Zuständigkeitsgebiet.

§ 4 – Stammkapital, Geschäftsanteile und Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital beträgt 100.000,- Euro (in Worten: Einhunderttausend Euro).
- (2) Die Mindesteinlage beträgt 100,- Euro.
- (3) Nach Maßgabe der Urkunde/der Urkunden des Notars [...] vom [...] Urkunden-Rolle Nummer [...] betreffend den Beitritt der Gesellschafter, die auf die in der Urkunde/in den Urkunden aufgeführten öffentlich-rechtlichen Gesellschafter entfallen, übernehmen von diesem Stammkapital:
 - a) der Landkreis Osnabrück
mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 i. H. v. 37.500,- €
 - b) die kreisfreie Stadt Osnabrück,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 2 i. H. v. 37.500,- €
 - c) die kreisangehörige Gemeinde Bad Rothenfelde,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 3 i. H. v. 2.325,- €
 - d) die kreisangehörige Stadt Bad Laer,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 4 i. H. v. 1.725,- €
 - e) die kreisangehörige Samtgemeinde Bersenbrück,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 5 i. H. v. 1.625,- €
 - f) die kreisangehörige Stadt Melle,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 6 i. H. v. 1.550,- €
 - g) die kreisangehörige Gemeinde Bad Essen,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 7 i. H. v. 1.500,- €
 - h) die kreisangehörige Stadt Bad Iburg,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 8 i. H. v. 1.425,- €
 - i) die kreisangehörige Gemeinde Bramsche,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 9 i. H. v. 1.400,- €
 - j) die kreisangehörige Stadt Georgsmarienhütte,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 10 i. H. v. 1.150,- €
 - k) die kreisangehörige Gemeinde Wallenhorst,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 11 i. H. v. 1.125,- €
 - l) die kreisangehörige Samtgemeinde Artland,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 12 i. H. v. 1.050,- €
 - m) die kreisangehörige Gemeinde Bissendorf,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 13 i. H. v. 1.000,- €
 - n) die kreisangehörige Gemeinde Hagen a. T. W.,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 14 i. H. v. 1.000,- €
 - o) die kreisangehörige Samtgemeinde Fürstenau,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 15 i. H. v. 1.000,- €

- | | | |
|----|---|---------|
| p) | die kreisangehörige Gemeinde Ostercappeln,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 16 i. H. v. | 975,- € |
| q) | die kreisangehörige Gemeinde Belm,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 17 i. H. v. | 900,- € |
| r) | die kreisangehörige Gemeinde Bohmte,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 18 i. H. v. | 900,- € |
| s) | die kreisangehörige Gemeinde Hasbergen,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 19 i. H. v. | 875,- € |
| t) | die kreisangehörige Samtgemeinde Neuenkirchen,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 20 i. H. v. | 875,- € |
| u) | die kreisangehörige Stadt Dissen,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 21 i. H. v. | 875,- € |
| v) | die kreisangehörige Gemeinde Hilter,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 22 i. H. v. | 875,- € |
| w) | die kreisangehörige Gemeinde Glandorf
mit einem Geschäftsanteil Nr. 23 i. H. v. | 850,- € |
- (4) Die jeweiligen Stammeinlagen sind bei der Gründung der Gesellschaft, sonst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung, [spätestens binnen ____ Wochen nach durch die Geschäftsführung bekanntgegebener Eintragung dieser Satzung in das Handelsregister] in voller Höhe in bar zu entrichten. [Regelung bedarf noch der Abstimmung mit dem Notariat]
- (5) Andere Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet können im Wege von Kapitalerhöhungen mit einer Mehrheit von mindestens 76 % der abgegebenen Stimmen aufgenommen werden. Ergänzend gelten die Bestimmungen nach §§ 21 und 23 dieser Satzung.
- (6) Die Übernahme von Stammeinlagen kann nur in der Weise erfolgen, dass
- a) die der Gesellschafterbank (Gesellschaftergruppe) nach § 4 Abs. 3 lit. a) zugehörigen Gesellschafter insgesamt 37,5 % am Stammkapital,
 - b) die der Gesellschafterbank (Gesellschaftergruppe) nach § 4 Abs. 3 lit. b) zugehörigen Gesellschafter weitere 37,5 % am Stammkapital und
 - c) die der Gesellschafterbank (Gesellschaftergruppe) nach § 4 Abs. 3 lit. c) bis lit. w) zugehörigen Gesellschafter die weiteren 25,0 % am Stammkapital übernehmen.
- (7) Die Abtretung, Verpfändung, Teilung, Vereinigung und Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Veränderung des Stammkapitals bedürfen des Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- (8) Die Finanzierung der von der Gesellschaft zur Förderung des Gesellschaftszwecks betriebenen Maßnahmen und Tätigkeiten ist in der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter geregelt. Die Konsortialvereinbarung ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Die Konsortialvereinbarung ist in Bezug auf ihre Abschnitte, die Finanzierung der Gesellschaft betreffend (Teil 3 §§ 7 bis 10) formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages und eine intern bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.

§ 5 – Dauer der Gesellschaft

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und mit dem darauffolgenden 31. Dezember endet. Geschäfte, die vor der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft getätigt werden, gelten als für diese abgeschlossen.

II. Zusammensetzung und Aufgaben der Gesellschaftsorgane

§ 6 – Organe und Gremien der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Gesellschafterversammlung
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) der oder die Geschäftsführer.
- (2) Die Gesellschaft kann Beiräte und für Einzel – oder Sonderthemen zeitlich befristete Ausschüsse bilden. Ein Beirat/Ausschuss hat keinen Organstatus.

§ 7 – Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und einer Frist von mindestens einer Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes festlegen.

Sind sämtliche Mitglieder der Gesellschafterversammlung anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Gesellschafterversammlung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden.

- (2) Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter. Für die Hauptverwaltungsbeamten gilt § 138 Absatz 2 Satz 3 NKomVG in seiner jeweils gültigen Fassung. Die übrigen Gesellschafter bestimmen einen Stellvertreter.
- (3) Vorsitzender der Gesellschafterversammlung ist gleichgültig des Datums oder des Zeitpunkts der jeweils nächsten Landtags- oder Kommunalwahl für die Dauer von jeweils 2 Jahren im alternierenden Wechsel, beginnend mit Eintragung dieser Satzung in das Register und in der nachstehenden Reihenfolge, der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Osnabrück, sodann der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück und hierauf der aus dem Kreis seiner

Mitglieder aus der Gesellschafterbank gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) von diesen gewählte Vertreter.

Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung.

Der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist gleichgültig des Datums oder des Zeitpunkts der jeweils nächsten Landtags- oder Kommunalwahl für die Dauer von jeweils 2 Jahren im alternierenden Wechsel, beginnend mit Eintragung dieser Satzung in das Register und in der nachstehenden Reihenfolge, der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück, sodann der aus dem Kreis seiner Mitglieder aus der Gesellschafterbank gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) von diesen gewählte Vertreter und hierauf der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Osnabrück.

Der jeweils stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist zugleich der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Von dieser Regelung kann im Einvernehmen aller Gesellschafter abgewichen werden.

- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll mindestens einmal in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattfinden.
- (5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (6) Eine Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies von den Gesellschaftern verlangt wird, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem 10. Teil des Stammkapitals entsprechen. Ferner können jeder Geschäftsführer und der Aufsichtsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
- (7) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens 60 % des Stammkapitals¹ anwesend oder vertreten ist. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von zwei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine neue Versammlung einzuberufen; diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des anwesenden oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in dem Einladungsschreiben für die neue Gesellschafterversammlung hinzuweisen.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an der Gesellschafterversammlung teil, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme der Geschäftsführung.
- (9) Soweit über die Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über jede Gesellschafterversammlung von der Geschäftsführung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung anzugeben sind. Nimmt die Geschäftsführung nicht an der Gesellschafterversammlung teil, ist die Niederschrift vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu erstellen. Zur Erstellung der Niederschrift kann jeweils ein Protokollführer als Gast an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Die

¹ Die Formulierung im oleg Gesellschaftsvertrag sieht eine Beschlussfähigkeit bei „mehr als die Hälfte“ des Stammkapitals vor.

Niederschrift ist in jedem Fall von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung binnen 4 Wochen nach der Sitzung zugestellt werden.

- (10) Jeder Gesellschafter kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich eine Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung entsprochen, ist die Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls binnen vier Wochen nach Zugang des Verlangens vorzunehmen und das ergänzte bzw. berichtigte Protokoll sämtlichen Gesellschaftern erneut zuzuleiten. Andernfalls ist das Verlangen nach Ergänzung oder Berichtigung des Protokolls durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung binnen einer Woche nach Zugang zurückzuweisen. Das unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Protokoll hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (11) Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen zwei Monaten seit der Beschlussfassung durch Klage angefochten werden.

§ 8 – Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse können außerhalb einer Gesellschafterversammlung, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche oder auf gesichertem elektronischem Wege per E-Mail durchgeführte Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt (so genanntes Umlaufverfahren). Kommt auf diese Weise ein Gesellschafterbeschluss zustande, hat der Geschäftsführer unverzüglich den Gesellschaftern den gefassten Beschluss unter Angabe des Abstimmungsergebnisses schriftlich mitzuteilen.
- (2) Je € 1,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. § 47 Absatz 4 GmbHG findet keine Anwendung, es sei denn, es handelt sich um die Entlastung, die Befreiung von einer Verbindlichkeit, die Einleitung eines Schadenersatzprozesses und Maßnahmen aus wichtigem Grund gegenüber dem oder den insoweit betroffenen Gesellschafter(n), sowie um alle Handlungen oder Geschäfte mit körperschaftsrechtlichem Einschlag oder Charakter, die eine Interessenkollision beinhalten.
- (3) Der Landrat vertritt den Landkreis Osnabrück. Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt Osnabrück. Der jeweilige Bürgermeister vertritt seine Kommune in der Gesellschafterversammlung. Die Bürgermeister können Bedienstete der Gesellschafter (Bedienstete der Kommune) im Verhinderungsfall mit ihrer Vertretung beauftragen (§ 138 NKomVG). Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechts müssen der Gesellschaft in schriftlicher Form übergeben werden.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden - soweit nicht gesetzlich oder durch diesen Gesellschaftsvertrag eine höhere Mehrheit erforderlich ist - mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, d. h. der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse zu § 9 Abs.1 a), b), c), e) f) j), l), m), n), o), p), q), v) und w) bedürfen einer im Prozentwert bestimmten Mehrheit der Stimmen gemäß nachstehendem Absatz 6 .
- (6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Auswahl der Geschäftsführung, wesentliche Satzungsänderungen im Sinne von § 53 Abs. 2 GmbHG einschließlich

der Gesellschafts- und der Gesellschafterstruktur, die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates, Änderungen der Konsortialvereinbarung insbesondere hinsichtlich der Abschnitte zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft oder die Aufgabenwahrnehmung betreffend sowie der Beschluss über den Wirtschaftsplan und die sonstig in vorstehendem Absatz 5 benannten Beschlüsse zu §9 Abs. 1 werden mit mindestens 76 Prozent der abgegebenen, d. h. der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst.

- (7) Beschlüsse über die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen, d.h. der anwesenden und der vertretenen Stimmen von 76 Prozent. Die Stimmabgabe durch die Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung zu Beschlüssen über die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedarf der Zustimmung des jeweiligen hierfür zuständigen oder für zuständig erklärten kommunalen Vertretungsgremiums eines Gesellschafters.
- (8) Über die Begründung einer Kooperation mit fördernden und beratenden Partnern entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit der Stimmen von 60 Prozent der abgegebenen, d.h. der anwesenden und vertretenen Stimmen.

§ 9 – Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben im Rahmen der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung über die Gesellschaft die gemeinsame Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle aus. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, und kann insoweit alle Beschlussgegenstände an sich ziehen.

Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Festlegung und Fortschreibung der mit der Gesellschaft mittelfristig verfolgten Ziele,
- b) den Beschluss über den Wirtschaftsplan, dem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde liegt gemäß § 118 NKomVG einschließlich der Nachträge,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers, soweit dies nicht jeweils und im dreijährigen Wechsel dem Rechnungsprüfungsamt von Stadt und Landkreis Osnabrück zugewiesen ist,
- e) die Bestellung, wiederholte Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Anstellungsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen sowie deren Änderungen auf Vorschlag des Aufsichtsrates mit Ausnahme der Bestellung des Geschäftsführers zum Zeitpunkt der Gründung, soweit der Aufsichtsrat zu diesem Zeitpunkt noch nicht konstituiert ist.
- f) die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- g) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, soweit diese von den Gesellschaftern nicht direkt in den Aufsichtsrat entsandt werden,

- h) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Aufsichtsratsmitglieder zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Aufsichtsratsmitglieder zu führen hat,
 - i) den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Geschäften und Verträgen der Gesellschaft mit Aufsichtsratsmitgliedern,
 - j) die Auflösung der Gesellschaft, die Bestellung des Liquidators,
 - k) die Geltendmachung von Ansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung,
 - l) die Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals,
 - m) den Beitritt neuer Gesellschafter,
 - n) die Begründung einer Kooperation mit fördernden und beratenden Partnern,
 - o) sonstige Änderungen des Gesellschaftervertrages,
 - p) den Erwerb und die Gründung anderer Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - q) die Veräußerungen des Unternehmens im Ganzen, die Einstellung des Geschäftsbetriebes, den Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von wesentlichen Unternehmensverträgen,
 - r) die Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete nach Empfehlung des Aufsichtsrats,
 - s) der Erwerb und die Veräußerung sowie die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - t) die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten,
 - u) die Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung,
 - v) die Einforderung der Verlustabdeckung oder eines nach der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter geschuldeten Beitrags,
 - w) die Änderungen der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter,
 - x) die Zuweisung und die Verwendung von Rücklagen
 - y) die Bestellung und Bestätigung der Mitglieder eines Beirates, jeweils auf Empfehlung des Aufsichtsrates, soweit ein Beirat besteht,
 - z) die Aufstellung, der Inhalt und die Laufzeit von Zuschussprogrammen, soweit die Gesellschaft nichtzweckgebundene Zuschüsse im Sinne von § 18 dieser Satzung erhält.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss dem Aufsichtsrat einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einzelne Geschäfte zur Genehmigung zuweisen. Die zugewiesene Befugnis ist widerruflich. Die Gesellschafterversammlung kann Aufgaben des Aufsichtsrates im Einzelnen an sich ziehen.

§ 10 – Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft verfügt über einen Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 bis maximal 7 Mitgliedern.
- (2) Für den Landkreis Osnabrück ist der jeweils amtierende Hauptverwaltungsbeamte geborenes Aufsichtsratsmitglied. Zudem wird für den Landkreis Osnabrück ein weiteres Aufsichtsratsmitglied vom Kreistag des Landkreises Osnabrück entsendet. Für das vom Kreistag nach vorstehendem Satz 2 entsandte Aufsichtsratsmitglied wird durch den Kreistag des Landkreises Osnabrück ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt, welches an die Stelle des Aufsichtsratsmitgliedes tritt, soweit dieses an der Wahrnehmung seiner Aufsichtsrats Tätigkeit gehindert ist. Für die Vertretung der geborenen Aufsichtsratsmitglieder gilt § 138 Absatz 2 Satz 3 NKomVG entsprechend.

Für die Stadt Osnabrück ist der jeweils amtierende Hauptverwaltungsbeamte geborenes Aufsichtsratsmitglied. Zudem wird für die Stadt Osnabrück ein weiteres Aufsichtsratsmitglied vom Rat der Stadt Osnabrück entsendet. Für das vom Stadtrat nach vorstehendem Satz 6 entsandte Aufsichtsratsmitglied wird durch den Stadtrat der Stadt Osnabrück ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt, welches an die Stelle des Aufsichtsratsmitgliedes tritt, soweit dieses an der Wahrnehmung seiner Aufsichtsrats Tätigkeit gehindert ist. Für die Vertretung der geborenen Aufsichtsratsmitglieder gilt § 138 Absatz 2 Satz 3 NKomVG entsprechend.

- (3) Für die Gesamtheit der Gesellschafter nach § 3 Abs. 6 lit. c) wird der jeweilige Sprecher der regelmäßig tagenden Versammlung aller Hauptverwaltungsbeamten des Landkreises Osnabrück (Konferenz der Hauptverwaltungsbeamten - HVB-Konferenz (sog. „Bürgermeisterkonferenz“)) entsendet und als Aufsichtsratsmitglied berufen. Der jeweilige Vertreter soll Hauptverwaltungsbeamter sein. Zusätzlich wird ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt, welches an die Stelle des Aufsichtsratsmitgliedes nach vorstehendem Satz 1 tritt, soweit dieses an der Wahrnehmung seiner Aufsichtsrats Tätigkeit gehindert ist.
- (4) In den Aufsichtsrat werden darüber hinaus für die Gesamtheit der Gesellschafter als Vertreter der fördernden oder beratenden Mitglieder der Gesellschaft ein Mitglied des Beirates gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages als Aufsichtsratsmitglied mit beratender Stimme berufen. Der Vertreter kann Sprecher des Beirates sein. Zusätzlich wird für diesen ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied bestellt, welches an die Stelle des nach vorstehendem Satz 1 bestellten Aufsichtsratsmitglieds tritt, soweit dieses an der Wahrnehmung seiner Aufsichtsrats Tätigkeit gehindert ist.
- (5) Die Amtszeit der von den kommunalen Vertretungsgremien der Gesellschafter entsandten Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter endet vorbehaltlich des nachstehenden Satzes 3 und der Absätze 8 und 9 nur jeweils mit Ablauf der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Kreistages oder der jeweiligen Räte. Sie führen jedoch ihre Geschäfte bis zur Neubesetzung weiter.

Soweit sie ihr Mandat als Beamte oder als Angestellte eines Gesellschafters oder als Angehörige des Kreistages bzw. der Räte erlangt haben, scheiden sie mit der Beendigung der entsprechenden Tätigkeit oder Zugehörigkeit aus dem Aufsichtsrat aus. Der jeweilige Gesellschafter kann für den Rest der jeweiligen Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied bzw. stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied entsenden.

- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter, die ihr Mandat als Hauptverwaltungsbeamte erlangt haben, scheiden vorbehaltlich der nachstehenden Absätze 8 und 9 mit der Beendigung der entsprechenden Tätigkeit für den jeweiligen Gesellschafter aus dem Aufsichtsrat aus. Die HVB-Konferenz kann daraufhin ein neues Aufsichtsratsmitglied bzw. stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied entsenden.
- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied, das vom Kreistag, den Räten oder der HVB-Konferenz entsendet wurde, kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter niederlegen. Die Frist kann verkürzt werden oder wegfallen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den Fällen der Amtsniederlegung gilt Absatz 5 Satz 4 bzw. Absatz 6 Satz 2 entsprechend.
- (8) Für die Amtszeit der vom Beirat gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages entsandten Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter, sind die in den vorstehenden Absätzen 6 bis 9 getroffenen Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
- (9) Die Entsendung in den Aufsichtsrat ist widerruflich. Der Widerruf erfolgt durch das Gremium, das das betroffene Aufsichtsratsmitglied berufen hat. Für die Nachbesetzung gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
- (10) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist gleichgültig des Datums oder des Zeitpunkts der jeweils nächsten Landtags- oder Kommunalwahl für die Dauer von jeweils 2 Jahren im alternierenden Wechsel, beginnend mit Eintragung dieser Satzung in das Register und in der nachstehenden Reihenfolge der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück, sodann der aus dem Kreis seiner Mitglieder aus der Gesellschafterbank gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) von diesen gewählte Vertreter und hierauf der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Osnabrück. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates vertritt die Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates.

Der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates ist gleichgültig des Datums oder des Zeitpunkts der jeweils nächsten Landtags- oder Kommunalwahl für die Dauer von jeweils 2 Jahren im alternierenden Wechsel, beginnend mit Eintragung dieser Satzung in das Register und in der nachstehenden Reihenfolge der aus dem Kreis seiner Mitglieder aus der Gesellschafterbank gemäß § 4 Abs. 3 lit. c) bis w) von diesen gewählte Vertreter, sodann der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Osnabrück und hierauf der jeweils amtierende Oberbürgermeister der Stadt Osnabrück.

Der jeweils stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates ist zugleich der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung. Von dieser Regelung kann im Einvernehmen aller Gesellschafter abgewichen werden.

- (11) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertritt ihn sein Vertreter im Amt.
- (12) Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied werden nicht geleistet.
- (13) § 52 GmbHG und die dort aufgeführten Vorschriften des Aktiengesetzes finden, soweit gesetzlich zulässig, auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Für den Aufsichtsrat gelten allerdings die §§ 394, 395 AktG entsprechend.

§ 11 – Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung nicht mitgerechnet. Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Mitglieder des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Gesellschafter nicht etwas anderes festlegen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 24 Stunden verkürzt werden. Sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und wird kein Widerspruch erhoben, kann eine Sitzung auch ohne Einhaltung der Form- und Fristvorschriften abgehalten sowie die mitgeteilte Tagesordnung erweitert werden. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche oder auf gesichertem elektronischem Wege per E-Mail durchgeführte Beschlussfassungen zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.
- (2) Der Aufsichtsrat wird einberufen, soweit es der Aufsichtsratsvorsitzende für erforderlich oder zweckmäßig hält, mindestens einmal halbjährlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft unverzüglich eine Sitzung ein, wenn dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte von einem Geschäftsführer oder von mindestens vier stimmberechtigten Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und wenigstens vier stimmberechtigte Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten sind, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Fehlt die Beschlussfähigkeit, so wird unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenden Aufsichtsratsmitglieder und die Anwesenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreters beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einberufungsschreiben zur neuen Sitzung hinzuweisen. Sind weder der Aufsichtsratsvorsitzende noch dessen Stellvertreter anwesend, wählt der Aufsichtsrat zu Beginn der Sitzung einen Sitzungsleiter aus der Mitte.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (5) Beschlüsse zu § 12 Abs.1 a,) b), c), f), h), k), und l) bedürfen einer in Prozent bestimmten Mehrheit der Stimmen gemäß Abs. 4.
- (6) Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung über die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über den Wirtschaftsplan, die Auswahl der Geschäftsführung, die Entlastung, Bestellung, wiederholte Bestellung, Abberufung von Geschäftsführern oder Änderung der Arbeitsbedingungen der Geschäftsführung, die Empfehlung über wesentliche Satzungsänderungen im Sinne von § 53 Abs. 2 GmbHG einschließlich der Gesellschafts- und der Gesellschafterstruktur, Änderungen der Konsortialvereinbarung insbesondere hinsichtlich der Abschnitte zur Sicherstellung der Finanzierung der Gesellschaft oder die Aufgabenwahrnehmung betreffend und die sonstig in vorstehendem Absatz 5 benannten Beschlüsse zu § 12

Abs. 2, werden mit mindestens 76 Prozent der anwesenden sowie gemäß Absatz 9 abgegebenen Stimmen gefasst.

- (7) Empfehlungsbeschlüsse über die Beteiligung an anderen Gesellschaften bedürfen einer Mehrheit der abgegebenen, d.h. der anwesenden und der vertretenen Stimmen von 76 Prozent unbeschadet dessen, dass die Stimmabgabe durch die Gesellschaftervertreter in der Gesellschafterversammlung zu Beschlüssen über die Beteiligung an anderen Gesellschaften der Zustimmung des jeweiligen hierfür zuständigen oder für zuständig erklärten kommunalen Vertretungsgremiums eines Gesellschafters bedarf.
- (8) Ein Aufsichtsratsmitglied soll an der Beratung und Beschlussfassung eines Tagesordnungspunktes nicht teilnehmen, wenn anzunehmen ist, dass dieses Aufsichtsratsmitglied durch einen zu fassenden Beschluss des Aufsichtsrates einen persönlichen Vorteil erlangen könnte.
- (9) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbotenschaft). Eine Stellvertretung ist nach Maßgabe des § 10 Absätze 2 bis 4 möglich und geht der Stimmbotenschaft in jedem Fall vor. Die so vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gelten als anwesend. Dies gilt nicht für den Erhalt des Sitzungsgeldes.
- (10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall die Nichtteilnahme.
- (11) Der Aufsichtsrat kann sich im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung geben. Diese regelt ergänzend zu den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages insbesondere die Zusammensetzung, den Vorsitz, das Abstimmungsverfahren, den Turnus der Sitzungen oder das Nachrückverfahren bei Amtsniederlegung, im Falle der Verhinderung an der persönlichen Teilnahme an der Sitzung oder das Verfahren zur Ergänzung oder Berichtigung einer Niederschrift durch die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (12) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. bei seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter oder durch den Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Zur Erstellung der Niederschrift kann jeweils ein Protokollführer als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Jedem Aufsichtsratsmitglied soll binnen vier Wochen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift ausgehändigt werden.
- (13) Der Aufsichtsrat kann durch mit einfacher Mehrheit seiner kommunalen Mitglieder zu fassenden Beschluss die Teilnahme von Vertretern fördernder Partner der Gesellschaft oder von sonstigen Personen mit beratender Funktion an der Sitzung des Aufsichtsrates hinsichtlich der Beratung und Beschlussfassung bestimmter Tagesordnungspunkte vorübergehend von der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung ausschließen.

Als „bestimmte Tagesordnungspunkte“ gelten insbesondere Beschlussgegenstände, bei denen zur Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einer ausschreibungsfreien Vergabe öffentlicher Aufträge sicherzustellen ist, dass die Gesellschafter als öffentliche Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts gemeinsam einen ausschlaggebenden Einfluss auf die strategischen Ziele und die wesentlichen

Entscheidungen der juristischen Person ausüben können und die Gesellschaft keine Interessen verfolgt, die den Interessen der öffentlichen Auftraggeber zuwiderlaufen.

§ 12 – Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er überwacht ferner alle weiteren wesentlichen Angelegenheiten der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat fördert und berät die Gesellschafter und die Geschäftsführung insbesondere bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sowie der Erreichung und Fortschreibung der Unternehmensziele. Er hat sich über die Entwicklung der Gesellschaft laufend Bericht erstatten zu lassen. Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern. Er setzt hierbei die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung gemäß § 9 Abs. 1 lit e) um. Er entscheidet über alle nicht im Anstellungsvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten des Geschäftsführers, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Ergänzend gilt § 10 Absatz 10 Satz 2.
- (2) Der Aufsichtsrat ist zuständig für alle Aufgaben, die ihm nach diesem Gesellschaftsvertrag ausdrücklich oder nach dem Gesetz zwingend oder von der Gesellschafterversammlung zugewiesen sind. Der Beschlussfassung des Aufsichtsrates unterliegen insbesondere:
 - a) der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge,
 - b) der Vorschlag an die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
 - c) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Gründung oder zum Erwerb sowie zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Änderungen der Beteiligungsquote und Teilnahme an einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen,
 - d) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und/oder Tätigkeitsgebiete,
 - e) die Wahl des Abschlussprüfers,
 - f) der Vorschlag über die Bestellung, wiederholte Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Anstellungsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen sowie deren Änderungen,
 - g) die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung über die Entlastung der Geschäftsführung,
 - h) Empfehlung für eine Geschäftsanweisung an die Geschäftsführung,
 - i) Bestellung, wiederholte Bestellung und Abberufung von Prokuristen, Generalbevollmächtigten und Generalhandlungsbevollmächtigten sowie deren Anstellungsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen sowie deren Änderungen,
 - j) Erlass einer Geschäftsführerordnung oder einer Beiratsordnung,

- k) Aufnahme von im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Krediten und im Wirtschaftsplan nicht vorgesehenen Bestellungen von Sicherheiten für diese Kredite als Empfehlung an die Gesellschafterversammlung,
 - l) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Gesellschafter oder gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen Gesellschafter oder gegen Geschäftsführer zu führen hat,
 - m) Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Wahl der Mitglieder eines Beirates,
 - n) Benennung von Vertretern der Gesellschaft in anderen zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks relevanten Gremien.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten sowie der Gesellschafterversammlung einen Vorschlag über einen zu fassenden Beschluss zur Entlastung der Geschäftsführung zu unterbreiten.
- Der Aufsichtsrat beschließt über die zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäß § 13 dieses Gesellschaftsvertrages soweit nicht der Beschluss über einzelne zustimmungsbedürftige Geschäfte gemäß § 9 der Gesellschafterversammlung zugewiesen ist.
- (4) Der Aufsichtsrat kann mit mehrheitlichem Beschluss vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine außerordentliche Gesellschafterversammlung verlangen.

§ 13 – Geschäftsführung und Vertretungen

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so kann die Gesellschafterversammlung eine von § 35 Absatz 2 GmbH-Gesetz abweichende Regelung der Vertretungsbefugnis treffen.
- (2) Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sowie Art und Umfang der von der Gesellschaft zu zahlenden Vergütung einschließlich aller Nebenleistungen sind in einem Anstellungsvertrag festzulegen. Der Abschluss, die Beendigung und die Änderung der Verträge sowie die Bestellung der Geschäftsführung und eine eventuelle Befreiung derselben von den Beschränkungen des § 181 BGB erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Vollzug erfolgt jeweils durch die/den Vorsitzende/n des Aufsichtsrates. Dies gilt auch im Liquidationsfall für die Liquidatoren. Über alle nicht im Anstellungsvertrag geregelten persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt worden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluss des Aufsichtsrates können Geschäftsführer zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates sowie den Bestimmungen ihres Anstellungsvertrages, zu führen.
- (5) Die Geschäftsführung kann für maximal fünf Jahre bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung kann vorzeitig nur aus wichtigem Grunde von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden. Jeder Geschäftsführer wird vertraglich verpflichtet, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat einen Katalog derjenigen Maßnahmen und Geschäfte zu beschließen, für die die Geschäftsführung der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (7) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen. In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung kann festgelegt werden, mit welcher Mehrheit – abhängig vom Beschlussgegenstand – ein entsprechender Zustimmungsbeschluss zu fassen ist.
- (8) Wenn zustimmungsbedürftige Maßnahmen oder Geschäfte keinen Aufschub dulden und eine rechtzeitige Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit formloser Zustimmung eines oder mehrerer Gesellschafter, deren Geschäftsanteile einzeln oder zusammen mindestens der Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft entsprechen, selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Gesellschafterversammlung in ihrer nächsten Sitzung bekannt zu geben und von ihr zu bestätigen.
- (9) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Gesellschaftern alle zur Sicherung des Beteiligungscontrollings erforderlichen Unterlagen, insbesondere Zwischenergebnisrechnungen und Geschäftsberichte, während des laufenden Geschäftsjahres offenzulegen. Des Weiteren besteht die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Auskunftserteilung, falls sich erhebliche Abweichungen von dem in § 15 dieses Vertrages näher bezeichneten Wirtschaftsplan sowie von abzuschließenden Zielvereinbarungen ergeben bzw. unter Zugrundelegung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes ersichtlich werden. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Kriterien für erhebliche Abweichungen im Sinne dieses Absatzes 7 festlegen.
- (10) Die Geschäftsführung hat sicherzustellen, dass allen Gesellschaftern zur Konsolidierung der Jahresabschlüsse zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Absätze 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.
- (11) Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle Geschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen, welche über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft hinausgehen oder welche nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vorbehalten sind.

- (12) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus mit einer Mehrheit von 76 % der abgegebenen Stimmen einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte (Geschäftsordnung) beschließen, welche durch die Geschäftsführung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen. Dieser Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne bindende Richtlinie für die Geschäftsführung.

Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung, welcher einer Mehrheit von 76 % der abgegebenen Stimmen bedarf, ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

- (13) Nach vorstehend Absatz 11 zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte, Maßnahmen oder Handlungen der Geschäftsführung bedürfen keiner Einzelzustimmung, wenn sie in einen zur Entscheidung der Geschäftsführung gestellten Wertrahmen in den dort bestimmten Fällen fallen und in einem Unternehmensplan, insbesondere einem Jahresbudget vorgesehen sind. Der Plan muss von den Gesellschaftern genehmigt worden sein. Soweit dort Wertgrenzen enthalten sind, handelt es sich um Nettobeträge ohne Umsatzsteuer.
- (14) Der zur Entscheidung der Geschäftsführung gestellte Wertrahmen umfasst Abweichungen von den Festsetzungen eines Wirtschaftsplans bis zu einer Summe in Höhe von 50.000 € vom Jahresbudget pro Kalenderjahr und für jede ausgewiesene Sparte, soweit nicht im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung der Gesellschaft für die Geschäftsführung in den dort jeweils bestimmten Fällen eine andere Wertrahmenbestimmung in Prozent oder in Geldeswert erfolgt ist.
- (15) Soweit die vorstehenden Geschäfte oder Handlungen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, bedürfen diese Geschäfte oder Handlungen nicht einer gesonderten Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 14 – Beirat für Tourismus

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Beiräte bilden. Der Beirat wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf bestimmte oder auch auf unbestimmte Dauer eingesetzt.
- (2) Ein Beirat hat ausschließlich beratende Funktion. Ihm stehen keine Weisungsbefugnisse zu. Der Beirat ist Diskussionsforum zur Entscheidungsvorbereitung und nicht Organ der Gesellschaft. Er hat nicht die Stellung eines Aufsichtsrates. Die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft geltenden Bestimmungen finden, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, auf den Beirat der Gesellschaft keine Anwendung.
- (3) Ein Beirat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung sowie, auf besonderen Beschluss der Gesellschafterversammlung hin, den Aufsichtsrat bei touristischen Themen und Maßnahmen des Destinationsmarketings der Gesellschafter. Die Fragestellungen werden von der Geschäftsführung, von den Gesellschaftern und vom Beirat gemeinsam entwickelt. Die Themenbereiche ergeben

sich aus dem Gegenstand des Unternehmens. Ergänzend gilt § 12 Absatz 2 lit. j) dieser Satzung.

- (4) Die Beiratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung auf Empfehlung des Aufsichtsrates bestellt. Die Bestellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen. Die Beiratsmitglieder sind an Weisungen der entsendenden Institutionen, Verbände oder Unternehmen gebunden; sie sollen sich bei ihren Entscheidungen unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag ausschließlich vom Wohl der Gesellschaft leiten lassen.
- (5) Die Mitglieder eines Beirates sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten über die in Ausübung ihrer Beiratstätigkeit erlangten Informationen und Kenntnisse verpflichtet. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.
- (6) Der Beirat leitet insbesondere Empfehlungen, Stellungnahmen, Anregungen oder Anträge an die Gesellschafterversammlung weiter und kann Ansprüche auf Information gegenüber der Gesellschafterversammlung geltend machen.
- (7) Der Beirat besitzt keine Rechte gegenüber den Organen der Gesellschaft auf Einsichtnahme oder Überlassung von Unterlagen der Gesellschaft oder auf die Übersendung von Sitzungsprotokollen der Gesellschaftsgremien.
- (8) Die Tätigkeit eines Mitglieds des Beirats ist ehrenamtlich. Sie erfolgt ohne Vergütung und ohne Aufwandsentschädigung.
- (9) Ein Anspruch auf die Aufnahme in einen Beirat besteht nicht. Die weiteren Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach der Geschäftsordnung eines Beirates.
- (10) Die Geschäftsführung übernimmt die Organisation und Verwaltung des Beirats ohne eigenes Stimmrecht.
- (11) Ein Beirat kann einzelfallbezogen weitere Fachleute oder Gäste zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen hinzuziehen.
- (12) Die von den fördernden und beratenden Mitgliedern im Sinne von § 3 dieser Satzung zu bestimmenden Mitglieder des Beirats sollen die verschiedenen Branchen und Bereiche im Tourismus im Gesellschaftsgebiet repräsentieren.
- (13) Der „Beirat für Tourismus“ führt nach Ablauf der jeweiligen Kommunalwahlperiode seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Beirats weiter fort. Mit Konstituierung des neu gebildeten Beirats erlischt die bisherige Mitgliedschaft im Beirat.
- (14) In den „Beirat für Tourismus“ bittet bzw. beruft die Gesellschafterversammlung für die Dauer der Kommunalwahlperiode auf Vorschlag der Geschäftsführung geeignete Unternehmen bzw. Personen der Freizeit- und Tourismuswirtschaft und Vertreter der den Aufgaben und Zielen der Gesellschaft gemäß § 2 dieser Satzung verbundenen Institutionen, Vereine und sonstiger im vorstehenden Sinne relevante Gruppierungen und Personen. Die jeweiligen Vertreter können sich im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter vertreten lassen.
- (15) Der „Beirat für Tourismus“ besteht regelmäßig mindestens aus 16 bis maximal 22 Personen. In diesen beabsichtigen die Gesellschafter aufzunehmen:
 - a) aus dem Bereich der Verbände je einen Vertreter der / des:

- DEHOGA Niedersachsen e.V. - DEHOGA-Kreisverband Osnabrück Stadt & Land
 - Naturpark Nördl. Teutoburger Wald Wiehengebirge, Osnabrücker Land e. V. TERRA.vita
 - Zweckverband „Erholungsgebiet Hasetal“,
 - Wanderverband Wiehengebirgsverband Weser-Ems e. V.
 - Landschaftsverband Osnabrücker Land e. V. (LVO).
- b) aus dem Bereich der Leistungsanbieter je zwei Vertreter aus den Bereichen:
- Hotellerie,
 - Freizeit,
 - Kultur,
 - Tagungswirtschaft,
 - Gesundheitstourismus mit - soweit möglich - jeweils einem Repräsentanten für den Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück.
- c) aus dem Bereich der Unternehmen / Kreditwirtschaft je ein Vertreter aus dem Bereich der / des:
- Sparkassen in der Region
 - Volksbanken in der Region
 - FMO Flughafen Münster / Osnabrück GmbH
 - Osnabrücker Veranstaltungs- und Kongress GmbH.
- d) aus dem Bereich der Kammern ein Vertreter der:
- Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim und
 - Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim.
- (16) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates beruft die Gesellschafterversammlung die Institutionen oder Personen in den Beirat. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Beiratsvorsitzenden. Zwei Personen aus dem Beirat werden in den Aufsichtsrat berufen.

III. Finanzwirtschaft

§ 15 – Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat für jedes Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung des § 118 NKomVG einen Wirtschaftsplan und einen Finanzplan aufzustellen.
- (2) Die Gesellschaft führt ihre Geschäfte nach einem rechtzeitig vor Beginn eines jeden Jahres von der Geschäftsführung aufzustellenden und nach Sparten gegliederten Wirtschaftsplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften § 118 NKomVG i.V.m. § 157 NKomVG) und unter Beachtung der Regelungen in § 16.

- (3) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie eine Stellenübersicht.
- (4) Der Wirtschaftsplan, ergänzt um eine fünfjährige Finanzplanung, ist so rechtzeitig durch die Geschäftsführung aufzustellen, dass der Aufsichtsrat über ihn beraten, die Gesellschafterversammlung vor Beginn des entsprechenden Geschäftsjahres über seine Genehmigung beschließen kann und eine Einbeziehung in die Haushaltsaufstellungsverfahren der Gesellschafter gesichert ist. Die maßgeblichen Termine werden jährlich durch die Gesellschaftsvertreter bis zum 01. Juli des Jahres mitgeteilt. Das weitere Verfahren ist abzustimmen.
- (5) Zeigen sich im laufenden Geschäftsjahr erhebliche Abweichungen von der Planung, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen.

§ 16 – Finanzierung des laufenden Geschäftsbetriebs

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, Mittel in Höhe des Jahresfehlbetrages in Form jährlicher Zuzahlungen (Kapitaleinlagen) gemäß des Wirtschaftsplanes zu tragen. Die Einforderung der Zuzahlungen erfolgt durch Gesellschafterbeschluss und nach den von den Gesellschaftern in der Konsortialvereinbarung getroffenen Regelungen. Die Konsortialvereinbarung ist betreffend der Finanzierung der Gesellschaft formeller, satzungsgemäßer Bestandteil des Gesellschaftsvertrages und stellt eine verbindliche innere Richtlinie für die Geschäftsführung dar.
- (2) Der Jahresfehlbetrag wird gemäß des im Wirtschaftsplan für den Geschäftsbereich Tourismus festgestellten Verlustes bzw. kalkulatorischen Fehlbetrags von den Gesellschafterbänken (Gruppen) nach den in der Konsortialvereinbarung festgehaltenen Regelungen übernommen. Im Übrigen wird der Jahresfehlbetrag vom Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück zu je 37,5 Prozent und von der Gruppe der Samtgemeinden, Städte und Gemeinden des Landkreises Osnabrück jeweils im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile an der Beteiligung übernommen.²

Die Nachschusspflicht der Gesellschaftergruppe gemäß § 4 Abs. 6 lit c) dieser Satzung wird dabei auf insgesamt 326.460,- Euro [Summe der von allen Gruppenmitglieder zum 31.12.2020 an den Tourismusverband Osnabrücker Land e. V. (TOL) geleisteten Mitgliedsbeiträge] begrenzt. Dieser Betrag wird jährlich an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst. Maßgeblich dafür ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gem. Statistischem Bundesamt.

Der darüber hinaus nicht gedeckte Jahresfehlbetrag wird vom Landkreis Osnabrück und der Stadt Osnabrück je zur Hälfte übernommen, sofern diese dem im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Fehlbetrag zugestimmt haben.

- (3) Tritt ein neuer Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet in die Gesellschaft ein, dessen Finanzierung der Gesellschaft den Tatbestand der Beihilfe nach dem

² REDAKTIONELLE HINWEISE, d.h. ohne notarielle Beurkundung:

§ 16 Abs. 2 Satz 1 meint die Kapitaleinlagen, wie sie in der KonsortialV bestimmt werden. § 16 Abs. 2 Satz 2 meint diejenigen Verlustausgleichsbeträge, soweit sie über die in Satz 1 bestimmten Beträge (Summen) hinaus zur Abdeckung erforderlich werden. Der bisher beim TOL e.V. anzurechnende Inflationsausgleich wird über die Bemessung der Kapitaleinlagen für das konkret bezeichnete Geschäftsjahr eingerechnet und im Übrigen „spitz“ nachgerechnet bzw. nachgefordert soweit nicht auskömmlich.

europäischen Beihilferecht begründet, verpflichten sich die unterzeichnenden Gesellschafter darauf hinzuwirken, dass der betreffende Gesellschafter Vertragspartner der Konsortialvereinbarung wird.

- (4) Ergeben sich durch Änderungen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Veränderungen des Aufwands oder treten außergewöhnliche Ereignisse ein, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft berücksichtigt werden konnten und die von der Geschäftsführung der Gesellschaft und den Gesellschaftern unverzüglich angezeigt werden, können die Gesellschafter durch eine nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit der satzungsmäßigen Mehrheit beschlossenen Änderung des Wirtschaftsplanes den Sollaufwand und daraus abgeleitet den Sollausgleich erhöhen. Der Soll-Ausgleich ist auch durch eine Änderung des Wirtschaftsplanes anzupassen, wenn er den Anforderungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht mehr entspricht.

§ 17 – Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht entsprechend den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Die Jahresabschlussprüfung ist nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben durchzuführen (§ 158 Absatz 1 i. V. m. § 157 NKomVG). Zuständiges Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück oder der Stadt Osnabrück. Die Rechnungsprüfungsämter sollen die Jahresabschlussprüfung jeweils im dreijährigen Wechsel vornehmen.
- (3) Dem Landkreis Osnabrück stehen die Rechte aus § 53 Absatz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Den für den Landkreis Osnabrück zuständigen Prüfungseinrichtungen werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück stehen die Befugnisse nach § 155 NKomVG zu. Der Landkreis Osnabrück ist nach § 150 NKomVG berechtigt, sich jederzeit bei der Gesellschaft zu unterrichten. Dieselben Rechte stehen auch der Stadt Osnabrück, den Samtgemeinden, Städten und Gemeinden zu.

- (4) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses bleiben von den vorstehenden Absätzen unberührt.
- (5) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsleitung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsleitung dem Aufsichtsrat den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- (6) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Lagebericht ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung sowie zur

Einhaltung der EU- Beihilfenvorschriften aus bestehenden Betrauungsakten Stellung zu nehmen

- (7) Am Gewinn und Verlust der Gesellschaft sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile beteiligt, soweit nicht mit einzelnen Gesellschaftern im Einzelfall eine andere Regelung getroffen wird. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Konsortialvereinbarung der Gesellschafter.
- (8) Der in dem Jahresabschluss ausgewiesene Jahresüberschuss, gegebenenfalls erhöht um einen Gewinnvortrag oder gemindert um einen Verlustvortrag, wird, soweit die Gesellschafter nichts anderes beschließen, auf neue Rechnung vorgetragen. Der Verwendungsbeschluss kann auch die Ausschüttung des Gewinns oder Teilen hiervon, die Einstellung des Gewinns in die Gewinnrücklage zum Inhalt haben.
- (9) Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist jedem Gesellschafter zu übersenden (§ 158 NKomVG).
- (10) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.

§ 18 – Fördermittelerhalt und Zuschussverfahren durch die Gesellschaft

Für Fördermittelerhalt und Zuschussverfahren durch die Gesellschaft für eigene oder fremde Zwecke oder zur Förderung Dritter gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Soweit die Gesellschaft von öffentlichen Aufgabenträgern, insbesondere aus Programmen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Niedersachsen, seiner Gesellschafter oder sonstiger öffentlicher Aufgabenträger Förderbeträge mit ausdrücklicher Zweckbindung oder sonstige auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse erhält, die an zuschussberechtigte Dritte weiterzuleiten sind, sind diese ausschließlich nach Maßgabe der Zuschussgeber und im Rahmen des jeweiligen Zuschusszweckes zu verwenden. Entsprechendes gilt für Fördermittel von Stiftungen oder privater Hand.

Förderbeträge, die nicht an Dritte weiterzuleiten sind, sind von der Gesellschaft zweckentsprechend zu verwenden. Verletzen Förderzwecke das Gesetz oder die Zielsetzung der Gesellschaft, so sind sie von der Gesellschaft abzulehnen. Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet diese Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft.

- (2) Soweit die Gesellschaft von öffentlichen Aufgabenträgern, insbesondere aus Programmen der Europäischen Union, des Bundes, des Landes Niedersachsen, seiner Gesellschafter oder sonstiger öffentlicher Aufgabenträger Förderbeträge ohne ausdrückliche Zweckbindung oder sonstige nicht auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse (Freie, allgemeine Zuschüsse z. B. zum Zwecke insbesondere auch der (touristischen) Wirtschaftsförderung, Stadt- oder Gemeindeentwicklung und Städtebau- oder Regionalförderung) erhält, sind diese Mittel nach Maßgabe und im Rahmen von gesellschaftseigenen Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien oder -ordnungen an die nach einer Gesellschaftsrichtlinie jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten. Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, ist nicht

zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet diese Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft, insbesondere von Zuschüssen nach vorstehendem Absatz 1 dieses Vertrages.

IV. Geschäftsanteile

§ 19 – Teilung und Vereinigung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Teilung von Geschäftsanteilen ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Die Genehmigung ist durch die Geschäftsführung zu erteilen, sobald ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung vorliegt. Die Teilung von Geschäftsanteilen darf durch die Gesellschaft nur dann genehmigt werden, wenn jeder mit der Teilung eines Geschäftsanteils gebildete Teilgeschäftsanteil mindestens 100,00 Euro beträgt und soll in Euro durch 25,-€ ohne Rest teilbar sein.
- (2) Ist ein Gesellschafter Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, auf welche die Stammeinlagen voll geleistet sind, so können diese mehreren Geschäftsanteile oder einzelne von ihnen auf Antrag des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss miteinander vereinigt werden.
- (3) Erfolgt die Teilung eines Geschäftsanteils zum Zweck der Übertragung eines Teilgeschäftsanteils auf einen Mitgesellschafter, so kommt es für die Genehmigungsfähigkeit nach vorstehendem Absatz 1 Satz 2 auf die Summe der nach beabsichtigter Übertragung in der Hand des jeweiligen Gesellschafters vereinigten bzw. verbleibenden Geschäftsanteile an. Sofern einer dieser Geschäftsanteile dabei den Anforderungen des Absatz 1 Satz 2 nicht genügt, darf die Genehmigung zur Teilung eines Geschäftsanteils zur Wahrung der Verhältnisse der Einteilung in Gesellschafterbänke (Gruppen) gemäß § 4 Abs. 6 nur erteilt werden, wenn der betroffene Gesellschafter vor Teilung des Geschäftsanteils einen Antrag auf Vereinigung des bei ihm verbleibenden oder auf ihn zu übertragenden Teilgeschäftsanteils mit einem oder mehreren bereits von ihm gehaltenen Geschäftsanteilen stellt und die solchermaßen vereinigten Geschäftsanteile den Anforderungen des Absatz 1 Satz 2 genügen; über die Vereinigung der Geschäftsanteile ist dabei durch die Gesellschafterversammlung gleichzeitig mit der Genehmigung zur Teilung des Geschäftsanteils zu beschließen.

§ 20 – Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile davon (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 76 % der abgegebenen Stimmen, soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt.
- (2) Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet. Der verfügende Gesellschafter ist bei einem solchen Beschluss der Gesellschafterversammlung nicht stimmberechtigt. Dies gilt auch für Beschlussfassungen über Rechtsverhältnisse

gemäß Satz 2. Die Übertragung von Geschäftsanteilen an andere Körperschaften als in § 3 bestimmt, ist unzulässig, um die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft zu erhalten.

§ 21 – Ausscheiden von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Der ausscheidende Gesellschafter hat eine zum Ausgleich eines in dem Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, entstandenen Fehlbetrags (Verlust) beschlossenen Nachschusses noch anteilig zu leisten, und zwar in dem Verhältnis, wie der Jahresfehlbetrag auf seinen Anteil am Stammkapital entfällt. Die Kündigung hat durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern nach dem Ausscheiden des betroffenen Gesellschafters und Übernahme seines Anteils durch die übrigen Gesellschafter fortgesetzt. Die übrigen Gesellschafter haben das Recht, den Anteil des Ausscheidenden im Verhältnis ihrer Beteiligungen an der Gesellschaft zu übernehmen. Macht ein Gesellschafter von seinem Übernahmerecht keinen Gebrauch, so geht dieses auf den oder die anderen verbleibenden Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung über. Abweichend hiervon ist die jeweilige Samtgemeinde berechtigt, den gesamten Geschäftsanteil einer kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde, die Mitgliedsgemeinde dieser Samtgemeinde ist, zu übernehmen. Die Gesellschafter, die den Anteil des ausscheidenden Gesellschafters übernehmen, haben dem ausscheidenden Gesellschafter eine Abfindung zu zahlen.

Der Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung bedarf es bei Übertragung nach diesem Absatz nicht.

- (3) Wurde der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters bis zu dem Zeitpunkt seines Ausscheidens nicht von anderen Gesellschaftern übernommen, so tritt die Gesellschaft in Liquidation. Eines Auflösungsbeschlusses bedarf es nicht.
- (4) Als Abfindung wird der Wert der übernommenen Stammeinlage gemäß § 4 Absatz 3 in einem Geldbetrag in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters, wie er sich unter Berücksichtigung von Gewinnrücklagen und Verlustvorträgen zum Stichtag ergibt, verbindlich festgesetzt, sofern nicht einvernehmlich eine anderweitige Regelung getroffen wird.
- (5) Die Gesellschaft kann die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters einziehen oder ihre Übertragung auf sich oder den von ihr benannten Körperschaften (Mitgesellschafter oder Dritte) verlangen, soweit diese die Kriterien gemäß § 3 erfüllen. Die Gesellschafterversammlung beschließt darüber mit einer Mehrheit von 76 % der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss des ausscheidenden Gesellschafters. Der Abtretungsempfänger hat dafür eine Abfindung nach Maßgabe von vorstehendem Absatz 4 zu bezahlen.
- (6) Die Gesellschaft hat die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters bis zum Kündigungstermin zu übernehmen; im Falle einer außerordentlichen Kündigung binnen drei Monaten nach der Kündigung. Wird ihr Übernahmerecht nicht fristgemäß ausgeübt, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne

Zustimmung nach vorstehendem Absatz 3 frei zu veräußern, jedoch nur an Gesellschafter nach § 4 dieses Gesellschaftsvertrages. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft nach vorstehendem Absatz 5 bestehen.

- (7) Nach seiner Wahl kann der ausscheidende Gesellschafter auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z. B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist die Gesellschaft aufzulösen.
- (8) Das Stimmrecht eines Gesellschafters, der die Gesellschaft gekündigt hat, ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Das Ausscheiden / die Übertragung seiner Geschäftsanteile hat zu erfolgen mit Wirkung zum Kündigungstermin, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

§ 22 – Auflösung und Abwicklung

- (1) Außer im Fall des § 22] Abs. 3 kann die Auflösung der Gesellschaft nur mit Mehrheit von mindestens 76 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatoren sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keine anderen bestellt.
- (3) Wenn sich aus dem Jahresabschluss oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist, so haben die Geschäftsführer unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der über die Auflösung oder die Weiterführung der Gesellschaft beschlossen wird.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschafter an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligungen gemäß § 4 Absatz 3, die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 Absatz 1 genannten Zweck zu verwenden oder es an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für diesen Zweck weiterzugeben haben.

§ 23 Aufnahme neuer Gesellschafter

- (1) Die Aufnahme weiterer Gesellschafter aus dem Gesellschaftsgebiet durch Übertragung bestehender Geschäftsanteile oder durch Erhöhung des Stammkapitals bedarf der Zustimmung mit einer Mehrheit von 76 % der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung, die wiederum der Zustimmung der jeweiligen Vertretungsgremien bedarf. Die Gesellschaft kann jederzeit durch Aufnahme weiterer Gesellschafter, die an der Erfüllung der Aufgaben des Unternehmens interessiert sind, erweitert werden.
- (2) Gesellschafter können neben der Gesellschaft nur Kommunen oder gesellschaftereigene Einrichtungen und Organisationen sein, die sich jeweils im Alleinbesitz eines Gesellschafters befinden, sowie die diesen gleichgestellten Organisationen, die die Voraussetzungen im Sinne von § 3 dieser Satzung erfüllen.
- (3) Die Aufnahme neuer Gesellschafter kann, unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages, davon abhängig gemacht werden, dass sie nur durch Übernahme

im Wege einer Kapitalerhöhung gebildeten neuen Gesellschaftsanteilen, also nicht durch Übernahme bestehender Gesellschaftsanteile, erfolgen kann.

- (4) Unabhängig davon, ob die Aufnahme neuer Gesellschafter durch Erhöhung des Stammkapitals oder Übernahme von Geschäftsanteilen an der Gesellschaft erfolgt, beträgt die Mindestbeteiligung pro neuem Gesellschafter 750 Euro. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit jederzeit eine Erhöhung oder eine Ermäßigung der Mindestbeteiligung beschließen.
- (5) Die Gesellschaft erfüllt die Voraussetzungen nach § 108 Abs. 1, 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und übernimmt als öffentliche Einrichtung Aufgaben nicht gewerblicher Art. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist zur Wahrung der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen einer ausschreibungsfreien Vergabe öffentlicher Aufträge bis auf weiteres nicht beabsichtigt.

§ 24 - Sonderrechte und –Pflichten des gesetzlichen Vertreter eines Gesellschafters

Soweit nach diesem Gesellschaftsvertrag eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, bei der der gesetzliche Vertreter einer Kommune in einem Mitgliederorgan, einschließlich des Hauptverwaltungsbeamten und eines an seine Stelle tretenden Beschäftigten sowie deren Vertreter eines Gesellschafters gemäß § 3 dieses Vertrages wiederum der Zustimmung des jeweilig zuständigen kommunalen Vertretungsgremiums bedarf, gilt ergänzend in den nach dieser Satzung in §§ 19 bis 24 bezeichneten Fällen:

- a) Im Fall erforderlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei dem Erwerb, der Kündigung, der Teilung von Gesellschaftsanteilen, die nicht den jeweilig eigenen kommunalen Anteil eines Gesellschafters gem. § 3 dieses Gesellschaftsvertrages oder eine Verfügung über Gemeindevermögen betreffen, besteht eine Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterversammlung, diesen Rechtsgeschäften ohne (Weisungs-) Beschlüsse des jeweilig zuständigen kommunalen Vertretungsgremiums zuzustimmen.³
- b) Im Fall erforderlicher Änderungen des Gesellschaftsvertrages bei dem Erwerb, der Kündigung, der Teilung von Gesellschaftsanteilen, die den jeweilig eigenen kommunalen Anteil eines Gesellschafters gem. § 3 dieses Gesellschaftsvertrages oder eine Verfügung über Gemeindevermögen betreffen, besteht keine Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschafterversammlung, diesen Rechtsgeschäften ohne (Weisungs-) Beschlüsse des jeweilig zuständigen kommunalen Vertretungsgremiums zuzustimmen, soweit ihm ist diese Ermächtigung nicht im Rahmen einer Vertretungskompetenz anderweitig zugewiesen wurde oder besteht⁴.

³ REDAKTIONELLER HINWEIS, d.h. ohne Beurkundung:
Ein Weisungsbeschluss / Zustimmungsbeschluss als Weisungsbeschluss an den gesetzlichen Vertreter ist zulässig, da er nicht in die dem Stadt- oder Gemeinderat obliegende ausschließliche Kompetenz nach § 58 NKomVG eingreift.

⁴ REDAKTIONELLER HINWEIS, d.h. ohne notarielle Beurkundung:

V. Sonstige Bestimmungen

§ 25 – Veröffentlichungen

Die Bekanntmachung der Gesellschaft erfolgt, soweit eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück und in der Neuen Osnabrücker Zeitung.

§ 26 - Betrauung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist durch seine Gesellschafter gem. Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Tourismusförderung innerhalb der räumlichen Grenzen des Gesellschaftsgebiets durch jeweils gleichlautende Beschlüsse des Vertretungsgremiums des jeweiligen Gesellschafters betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.
- (2) Soweit die in § 2 der Satzung und in dem Betrauungsakt gem. Freistellungsbeschluss der EU-Kommission (2012/21/EU) dargestellten Aufgaben und Tätigkeitsfelder infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, werden die Gesellschafter - unbeschadet der in dem jeweiligen Betrauungsakt im Einzelnen geregelten Anpassungserfordernisse –
 - a) den Betrauungsakt entsprechend anpassen,
 - b) den Betrauungsakt beenden,
 - c) die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden bzw.
 - d) vorschriftskonform im Hinblick auf eine etwaige Erweiterung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung im Sinne von Art. 288 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union) auf Tatbestände und Tätigkeitsformen der Gesellschaft neugestalten.
- (3) Die Gesellschaft verpflichtet sich zu einer solchen Maßnahme verbindlich, soweit sich dies aus künftigen europarechtlichen Bestimmungen oder verbindlichen Bescheiden der EU-Kommission ergibt.

§ 27 – Kosten, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Die vorliegende Satzung wurde von der Gesellschafterversammlung am ... mit einer Mehrheit / einstimmig beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Im Rahmen der Grenzen der jeweiligen Hauptsatzung, die verpflichtend von jeder Kommune zu erlassen ist, § 12 NKomVG und damit als „laufendes Geschäft der Verwaltung“.

- (2) Die Kosten der Aufstellung dieser Satzung, ihre Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister trägt die Gesellschaft, sonst die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile.

§ 28 – Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

- (1) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages als nicht rechtswirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Vorschrift des Gesellschaftervertrages ist sodann durch den Beschluss der Gesellschafter so zu ergänzen und umzudeuten, dass der mit ungültigen Vorschriften beabsichtigte Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftervertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- (2) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung. Soweit bei der Benennung von Funktionen zur Verkürzung des Textes die männliche Form gewählt worden ist, gilt automatisch auch die weibliche Form.